

Endgültige Bedingungen

NOVENTI Health SE

Serie 1

Tranche 1

Begebungstag: 13. April 2022

Wichtiger Hinweis

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden gemäß Artikel 8 Abs. 5 i.V.m. Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils geltenden Fassung) (die "**Prospektverordnung**") abgefasst und für die Zwecke der Prospektverordnung ausgearbeitet. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der NOVENTI Health SE ("**NOVENTI**" oder die "**Emittentin**") vom 8. Februar 2022, einschließlich etwaiger Nachträge (der "**Basisprospekt**"), welcher auf der Internetseite noventi.de/noventi-group/investoren oder einer Nachfolgehometpage ("**Internetseite der Emittentin**") veröffentlicht ist. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen. Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission der Genussscheine ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht. Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der NOVENTI Health SE, Tomannweg 6, 81673 München, zur Verfügung gestellt.

TEIL I: BEDINGUNGEN

Dieser Teil I der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Genussscheinbedingungen zu lesen, die im Basisprospekt enthalten sind (die "**Genussscheinbedingungen**"). Begriffe, die in den Genussscheinbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in den Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Teil I der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Genussscheinbedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Genussscheine anwendbaren Bestimmungen der Genussscheinbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt.

Begebung und Gesamtnennbetrag (§ 1)

Gesamtnennbetrag	bis zu EUR 40.000.000,00
Gesamtnennbetrag in Worten	bis zu Euro vierzig Millionen Komma Null
Festgelegte Anzahl	bis zu 40.000

Ausschüttung (§ 3)

Ausschüttungsbeginn	13.04.2022
Basis-Ausschüttungssatz	4,0%
Erhöhter Ausschüttungssatz I	5,0%
Erhöhter Ausschüttungssatz II	6,0%
Ende des ersten Ausschüttungszeitraums	31.12.2022
Erster Ausschüttungstag	31.07.2023

Laufzeit, Kündigungsrechte der Emittentin (§ 4)

Laufzeitende	31.12.2032
Rückzahlungstag	31.07.2033
Verzinsungsbeginn	01.01.2033
Zinssatz	4,0%

Verlustteilnahme, Wiederauffüllung des Rückzahlungsanspruchs, Nachzahlungsanspruch (§ 5)

Jahr, in dem der Begebungstag liegt	2022
-------------------------------------	------

TEIL II: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**A. Grundlegende Angaben****Interessen und Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

Für die Emission wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten, von natürlichen und juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	keine
---	-------

Nettoerlös und Gesamtkosten der Emission

Geschätzter Nettoerlös	bis zu EUR 40.000.000,00
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR 250.000,00

B. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Wertpapierkennnummer (WKN)	A3DDYE
ISIN	DE000A3DDYE2
Sonstige Wertpapiernummer	Nicht anwendbar

Zusätzliche Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Genussscheine geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	Erklärungen des Vorstands vom 07.02.2022 und des Aufsichtsrats vom 15.02.2022 über die Begebung der Serie 1
--	---

Gesamtemissionsvolumen	bis zu EUR 40.000.000,00
------------------------	--------------------------

Vereinbarungen und Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags	Ankündigung auf der Internetseite noventi.de/noventi-group/investoren am oder um den 13.04.2022
--	---

Anzahl begebener Genussscheine in diesem Angebot	bis zu 40.000
--	---------------

Vereinbarungen und Zeitpunkt für die Ankündigung der endgültigen Anzahl begebener Genussscheine in diesem Angebot	Ankündigung auf der Internetseite noventi.de/noventi-group/investoren am oder um den 13.04.2022
---	---

Begebungstag/Emissionstermin	13.04.2022
------------------------------	------------

Laufzeitende/Fälligkeitstermin	31.12.2032/31.07.2033
Weitere Ausschüttungstermine	31.07. jeden Jahres
Tranchennummer	Tranche 1
Zugehörigkeit zu einer Serie unter Angabe der Seriennummer	Serie 1

C. Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

C.1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen	Aufforderung zur Zeichnung von Genussscheinen zum Zeichnungspreis von EUR 1.000 je Genussschein
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt	Vom 17.02.2022 bis 11.03.2022 (Zeichnungsfrist)
Beschreibung des Antrags- und Zeichnungsverfahrens	Der Antrag auf Zeichnung erfolgt durch Zusendung des Zeichnungsscheins durch den Zeichner per E-Mail (Genussscheine@noventi.de) oder Fax (+49 89 462 69 10 123) an die Emittentin während der Zeichnungsfrist (Zugang entscheidet). Im Falle eines nicht fristgerechten Zugangs des Zeichnungsscheins steht es im Ermessen der NOVENTI Health SE, diesen noch zu berücksichtigen oder nicht mehr zu berücksichtigen. Je Zeichner wird ein Zeichnungsschein akzeptiert. Der Vertrag kommt mit Annahme durch die Emittentin in Form eines Bestätigungsschreibens, das den Gesamtnennbetrag der dem Zeichner zugeteilten Genussscheine nennt, zustande. Nach Annahme des Zeichnungsantrags durch die NOVENTI Health SE ist der von ihr festgelegte und mitgeteilte Zeichnungspreis für die Genussscheine innerhalb von 14 Tagen ab Zuteilung, spätestens aber bis zum 04.04.2022 auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto zu überweisen.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Reduzierungen oder Erhöhungen bereits der NOVENTI Health SE über sandter Zeichnungsbeträge erfolgen durch Über sendung eines geänderten Zeichnungsscheins an die NOVENTI Health SE wäh rend der Zeichnungsfrist (Zugang entscheidet). Mit fristgerechtem Zugang des geänderten Zeichnungs scheins wird der frühere Zeichnungsschein unwirk sam.

Die NOVENTI Health SE hat das Recht, Zeich nungsanträge nicht anzu nehmen oder Zuteilungs summen nach unten hin anzupassen. Im Falle eines nicht fristgerechten Zu gangs des Zeichnungs scheins steht es im Ermes sen der NOVENTI Health SE, diesen noch zu berück sichtigen oder nicht mehr zu berücksichtigen

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entwe der in Form der Anzahl der Genussscheine oder des aggregierten zu in vestierenden Betrags)

Mindestzeichnungssumme EUR 1.000,00, höhere Be träge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Sofern der Gesamtnennbe trag aller Zeichnungen EUR 40.000.000,00 nicht überschreitet, werden alle Zeichnungen voll berück sichtigt. Sofern der Ge samtnennbetrag aller Zeichnungen EUR 40.000.000,00 überschrei tet, wird die Emittentin alle fristgemäß eingegangene Zeichnungen in Höhe eines Nennbetrags von bis zu EUR 10.000,00 (ein schließlich) voll berück sichtigen; darüber liegende Zeichnungsbeträge wer den jedenfalls in Höhe von EUR 10.000 berücksichtigt. Hinsichtlich verbleibender, EUR 10.000,00 überstei gender Zeichnungsbeträge steht die Annahme im Er messen der Emittentin, wo bei sie hierfür grundsätzlich eine pro rata rische Zutei lung anstrebt.

Nach Zahlungseingang werden die Genussscheine

in einer Inhaberglobalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegt wird. Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, handelt im Rahmen der Genussscheine als anfänglich bestellte Zahlstelle und wird die erworbenen Genussscheinanteile in das angegebene Depot des Zeichners verbuchen. Mit der Einbuchung in das Depot wird der jeweilige Zeichner Inhaber der Genussscheine.

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Offenlegung auf der Internetseite noventi.de/noventi-group/investoren am oder um den 13.04.2022

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Mit der Zeichnung verpflichtet sich jeder Zeichner: (i) die von ihm gezeichneten Genussscheine ausschließlich an Mitglieder des FSA e.V. zu veräußern oder zu übertragen und der Emittentin den Erwerber der Genussscheine sowie dessen Adressdaten mitzuteilen, (ii) bei einer etwaigen Veräußerung oder Übertragung darauf hinzuwirken, dass der zukünftige Erwerber seinerseits die Genussscheine nur an die unter (i) genannten Personen weiter veräußern oder übertragen wird, und der Emittentin ebenfalls die unter (i) genannten Daten des Erwerbers mitteilt und (iii) nicht auf die Zulassung oder Einbeziehung der Genussscheine zum Handel an der Börse oder einem anderen Handelsplatz hinzuwirken.

C.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Apotheker, die Mitglieder des FSA e.V. sind

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags

Zusendung eines Bestätigungsschreibens durch die Emittentin an den Zeichner per E-Mail oder Fax an die im Zeichnungsschein angegebene E-Mail-Adresse

oder Faxnummer bis zum
18.03.2022

C.4 Platzierung und Übernahme

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Nicht anwendbar

Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, die Emission aufgrund einer festen Zusagen oder ohne feste Zusage zu Zeichnen

Nicht anwendbar

Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde

Nicht anwendbar

NOVENTI Health SE

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Dies ist die Zusammenfassung zu der Emission der NOVENTI Health SE ("**Emittentin**") und zusammen mit ihren Konzernunternehmen "**NOVENTI**", "**NOVENTI-Gruppe**", der "**Konzern**" oder "**Gruppe**") von Genussscheinen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000 und Laufzeitende am 31.12.2032 (die "**Genussscheine**") unter dem gebilligten Basisprospekt vom 08.02.2022 (der "**Basisprospekt**"). Die Zusammenfassung enthält die wichtigsten Informationen, die im Basisprospekt, einschließlich über die Emittentin, und in den für die Genussscheine geltenden endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") enthalten sind. Der Basisprospekt wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie Curie Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, E-Mail: poststelle-ffm@bafin.de, am 08.02.2022 gebilligt. Die Genussscheine haben die International Securities Identification Number ("**ISIN**") DE000A3DDYE2 und die Wertpapierkennnummer (WKN) A3DDYE. Die Anschrift der Emittentin lautet: Tomannweg 6, 81673 München, Tel-Nr. +49 89 43184 500. Die Rechtsträgerkennung der Emittentin (LEI) ist 529900BAO591R97KHP60.

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen (zusammen der "**Prospekt**") verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Genussscheine zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen, inklusive aller per Verweis einbezogenen Dokumente, stützen. Investoren könnten einen Teil oder den gesamten Betrag verlieren, den sie in die Genussscheine investiert haben. Ein Anleger, der als Kläger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend macht, muss nach nationalem Recht möglicherweise die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn tragen. Zivilrechtlich haftet nur die Emittentin, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Genussscheine für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

B. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

I. Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

1. Sitz, Rechtsform, LEI, geltendes Recht und Land der Eintragung

Der gesetzliche und kommerzielle Name der Emittentin ist NOVENTI Health SE. Die Emittentin wird in der Rechtsform einer europäischen Aktiengesellschaft (SE) nach dem dualistischen System geführt. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 234740 eingetragen. Sitz der Emittentin ist München. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und unterliegt deutschem Recht. Die Anschrift lautet: Tomannweg 6, 81673 München, Tel-Nr. +49 89 43184 500. Die Rechtsträgerkennung der Emittentin (LEI) ist 529900BAO591R97KHP60.

2. Haupttätigkeiten der Emittentin

Hauptaufgabe der NOVENTI Health SE ist die Erbringung von Dienstleistungen und Bereitstellung von Produkten für Apotheken und sonstige Leistungserbringer im deutschen Gesundheitsmarkt, d.h. z.B. Physiotherapeuten, Sanitätshäuser, Logopäden und Ergotherapeuten ("**Sonstige Leistungserbringer**"). Die NOVENTI-Gruppe ist über ihre Tochtergesellschaft NOVENTI HealthCare GmbH bereits seit mehr als 120 Jahren im deutschen Gesundheitswesen tätig. Die 100%ige Tochtergesellschaft NOVENTI HealthCare GmbH, ein nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut, erbringt in ihrem Kerngeschäft die Rezeptabrechnung für Apotheken und Sonstige Leistungserbringer im Gesundheitsmarkt gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern. Weitere Geschäftsfelder sind zunehmend umfangreiche IT-Dienstleistungen in Form von Branchensoftwarelösungen (vorwiegend im Bereich der Sonstigen Leistungserbringer) und Online-Lösungen, die oft als ergänzende Dienstleistungen zur Abrechnung angeboten werden. Weitere Geschäftsfelder sind Dienstleistungen für die Unternehmen der NOVENTI-Gruppe und die sogenannte Privatärztliche Abrechnung. Hier werden im Auftrag der Apotheken, Ärzte und Sonstigen Leistungserbringer entstandene Behandlungskosten an Privatversicherte adressiert.

3. Hauptanteilseigner der Emittentin

Einziger Aktionär der NOVENTI Health SE ist der FSA e.V., ein eingetragener Verein, dem nur Apotheker und Apothekerinnen angehören können. Die Mitglieder des FSA e.V. sind somit mittelbar an der NOVENTI Health SE beteiligt. Die Mitglieder des FSA e.V. gestalten über ihre Mitgliedschaft im FSA e.V. und seinen Gremien die Entwicklung sowie die unternehmerischen Entscheidungen der NOVENTI-Gruppe aktiv mit.

4. Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind die Mitglieder des Vorstands: Dr. Hermann Sommer (Vorsitzender), Mark Böhm, Victor Javier Castro Chantrero und Dr. Sven Jansen.

5. Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der NOVENTI Health SE ist die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Ihre Adresse lautet: Denninger Straße 84, 81925 München. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

1. Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der NOVENTI Health SE

Gewinn- und Verlustrechnung

(in EUR)	1. Januar bis 30. Juni (ungeprüft)		1. Januar bis 31. Dezember (geprüft)	
	2021	2020	2020	2019
Konzernüberschuss/-fehlbetrag	3.101.437,49	-684.148,71	1.703.637,21	-1.636.604,13

Bilanz

(in EUR)	30. Juni (ungeprüft)	31. Dezember (ungeprüft)	
	2021	2020	2019
Nettofinanzverbindlichkeiten ¹	93.241.149,29	81.327.475,42	22.252.653,08

Kapitalflussrechnung

Nicht anwendbar.

2. Pro-forma Finanzinformationen

Nicht anwendbar.

3. Einschränkungen im Bestätigungsvermerk

Nicht anwendbar.

III. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Der Eintritt eines der folgenden Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen von Zinsen, Kapital und anderen Beträgen auf die oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu leisten.

1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die Branche

Risiko des schrumpfenden Marktes und intensiven Preiswettbewerbs

Die Schrumpfung und Verdichtung des Apothekenmarktes durch voranschreitende Konzentration und Zunahme von Filialapotheken wird nach Einschätzung von NOVENTI anhalten und der Rückgang der Apothekenzahlen damit kontinuierlich fortschreiten. Damit sinkt die Anzahl (potentieller) Kunden der Emittentin für die von ihr angebotenen Softwarelösungen. Damit geht nach Erfahrung der NOVENTI ein intensiver Preiswettbewerb um die verbleibenden Kunden einher, der die Profitabilität von NOVENTI verringern und zum Verlust von Kunden führen kann. Ebenso wie für diesen Markttrend ist auch für ähnliche, künftige Markttrends, z.B. einer möglicherweise sinkenden Zahl an Sanitätshäusern, die für NOVENTI weder vorhersehbar noch beeinflussbar sind, nicht gesichert, dass dies durch ein erhöhtes und verbessertes Produktangebot aufgefangen werden kann. Zudem besteht das Risiko, dass neu entwickelte Produkte keine Nachfrage finden. Daher besteht das Risiko, dass NOVENTI weniger Umsätze aufgrund der geringeren (potentiellen) Kundenzahl und ähnlicher, künftiger Markttrends generieren kann. Zudem wandern zunehmend Rezepte aus dem Gesamtmarkt an den ausländischen Versandhandel ab. Dieses Risiko wird nach Auffassung von NOVENTI durch die Einführung des elektronischen Rezepts erhöht. Sollte es NOVENTI nicht gelingen, durch neue Lösungen Rezepte vom ausländischen Versandhandel in die Apotheken vor Ort zurück zu holen, besteht das Risiko, dass NOVENTI künftig auch aus diesem Grund geringere Umsätze erzielen kann. Die Materialisierung dieses Risikos hätte nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund der voraussichtlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als hoch eingeschätzt.

IT- und Cyberrisiken

Die Dienstleistung der NOVENTI beruht auf der IT-technischen Verarbeitung der eingelieferten elektronischen Daten oder der Informationen, die die NOVENTI in Papierform erhält. NOVENTI ist daher in starkem Maße von der Zuverlässigkeit und Stabilität ihrer IT-Systeme abhängig. Ausfälle der IT-Infrastruktur oder der von NOVENTI eingesetzten Software durch externe Faktoren wie nicht nur kurzfristige Stromausfälle, dem Ausfall von Hardware oder Softwarefehler ebenso wie durch interne Faktoren wie Bedienungsfehler, nicht ausreichende Kapazitäten, Wartungsmängel oder fehlerhafte Bedienung können die Geschäftstätigkeit von NOVENTI verlangsamen oder zu Ausfällen der Geschäftstätigkeit führen. Auch mangelnder Fortschritt in der Anschaffung neuer Hardware und

¹ Errechnet aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Software oder eine den Anforderungen des Marktes nicht entsprechende Weiterentwicklung der eingesetzten Systeme bzw. Schulung der Mitarbeiter bergen das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit von NOVENTI nicht den Anforderungen des Marktes und der Kunden genügt. Hinzu kommt, dass die Systeme der NOVENTI stark mit externen Partnern vernetzt sind, so dass sich Angriffspunkte von außen ergeben. Durch die Einführung und die absehbare, erhöhte Marktdurchdringung des eRezepts vergrößert sich die Angriffsfläche. Gleichzeitig rücken Gesundheitsabrechner noch stärker in den Fokus potentieller Angreifer, insbesondere durch Hacker-Angriffe oder Ransomware, wodurch NOVENTI der Zugriff auf ihre Daten und Systeme kurzfristig verwehrt werden könnte und unter Umständen nur durch Zahlung eines Lösegeldes wieder möglich wäre. Die Verwundbarkeit der NOVENTI durch direkte und indirekte Angriffe auf ihre IT, aber auch auf die der externen Partner, mit denen NOVENTI vernetzt ist, steigt somit. Zwar hat NOVENTI eine Doppelung ihrer Systeme auf eigenen Servern eingerichtet, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen, um sich auch in Zukunft vor etwaigen Angriffen auf die IT-Systeme zu schützen. Sollte es zu Systemausfällen oder -einschränkungen oder Cyberangriffen bei NOVENTI oder den mit ihr vernetzten Partnern kommen, kann dies personellen und finanziellen Aufwand zur Wiederherstellung der IT-Systeme und Einnahmeausfälle durch Fehler oder Verzögerungen in der Auftragsbearbeitung mit sich bringen. Zudem besteht das Risiko, dass hierdurch unerlaubt persönliche Daten veröffentlicht werden, womit eine Verwirklichung des Datenschutzrisikos einhergeht. In der Folge könnte NOVENTI neben den Folgen der Verletzung von Datenschutzvorschriften Schadensersatzpflichten unterliegen, Reputationsschäden davontragen und hierdurch Kunden verlieren, was nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin hätte. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund der möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

2. Risiken in Bezug auf die Finanzsituation der Emittentin

Risiken aus Joint Ventures, Beteiligungen und künftigen Unternehmensakquisitionen

NOVENTI hat im Geschäftsjahr 2020 mit Europas größtem Pharma-Großhändler PHOENIX ein Joint Venture gegründet. In der Folge erwarben BD Rowa, Sanacorp und der WORT & BILD Verlag Anteile an dem Joint Venture. Die gemeinsam betriebene Plattform gesund.de ist im Jahr 2021 gestartet und vernetzt als hybrides Angebot die Verbraucher und Patienten mit ihren Gesundheitsdienstleistern vor Ort. Angesichts der jungen Historie des Joint Ventures ist nicht sichergestellt, dass sich dieses erfolgreich am Markt etablieren kann. Sollte dies scheitern, könnten die durch NOVENTI erbrachten Investitionskosten sich unter Umständen nicht amortisieren und erwartete Gewinne ausbleiben. Dies kann zu Sonderabschreibungen des aktivierten Vermögens führen. Unterschiedliche Auffassungen zwischen den Joint Venture-Partnern könnten bei diesem, aber auch möglicherweise weiteren zu gründenden Joint Ventures den Erfolg des Joint Venture-Unternehmens verhindern, unterminieren oder zu höheren Kosten und Ressourcenbindungen führen. Neben diesem Joint Venture hält die NOVENTI Health SE 100% der Anteile an mehreren Unternehmen, die eigenverantwortlich in ihren Märkten agieren, sowie Minderheitsbeteiligungen an weiteren Unternehmen. Verschlechterungen der wirtschaftlichen Situation dieser Gesellschaften und/oder ihrer Konzerne können wesentliche Auswirkungen auf die Höhe der NOVENTI zuzurechnenden Beteiligungserträge haben. Auch können durch Sonderabschreibungen signifikante Verluste entstehen. Sollte NOVENTI künftig Akquisitionen unternehmen, könnte dies zunächst personelle und finanzielle Ressourcen beanspruchen, ohne dass sichergestellt ist, dass die Integration in die NOVENTI-Gruppe erfolgreich verlaufen wird und der Aufwand für die Akquisition durch entsprechende Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit des erworbenen Unternehmens gedeckt werden können. Die Nichterwirtschaftung erwarteter Gewinne durch Joint Ventures, ein Rückgang der Erträge aus Beteiligungen sowie der Ausfall erwarteter Einnahmen nach Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer seltenen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer schwerwiegenden Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

C. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

I. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

1. Art, Gattung und ISIN

Bei den zu begebenden Genussscheinen handelt es sich um unbesicherte Inhabergenussscheine. Die ISIN lautet DE000A3DDYE2.

2. Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit

Die Genussscheine werden in Euro in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000 begeben. Die Stückelung beträgt EUR 1.000. Die Anzahl der begebenen Genussscheine beträgt bis zu 40.000. Die Laufzeit der Genussscheine endet am 31.12.2032.

3. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

3.1 Ausschüttung

Die Genussscheine berechtigen alle Genussscheininhaber zu jährlichen Ausschüttungen. Diese Ausschüttungen gehen etwaigen Dividendenansprüchen des Alleinaktionärs vor, sind also vorrangig vor Dividendenzahlungen von der Emittentin zu leisten. Sie sind jedoch nachrangig gegenüber Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Ausschüttung besteht aus einer feststehenden jährlichen Ausschüttung an alle Genussscheininhaber in Höhe von 4,0% per annum ("**Basis-Ausschüttungssatz**"). Der

Basis-Ausschüttungssatz erhöht sich auf 5,0% per annum, wenn der Jahresüberschuss der Emittentin in dem der Ausschüttung vorangegangenen Geschäftsjahr EUR 15 Mio. erreicht oder übersteigt ("**Erhöhter Ausschüttungssatz I**"), und auf 6,0% per annum, wenn der Jahresüberschuss der Emittentin in dem der Ausschüttung vorangegangenen Geschäftsjahr EUR 20 Mio. erreicht oder übersteigt ("**Erhöhter Ausschüttungssatz II**"). Erzielt die Emittentin keinen Jahresüberschuss in Höhe von mindestens EUR 15 Mio., verbleibt es bei der jährlichen Ausschüttung in Höhe des Basis-Ausschüttungssatzes. Ausschüttungen auf die Genussscheine können nur erfolgen, wenn nach der Ausschüttung der Bilanzausweis als Eigenkapital nach HGB aufrechterhalten werden kann und soweit durch die Ausschüttung kein Bilanzverlust entsteht oder durch die Ausschüttung ein bestehender Bilanzverlust nicht erhöht wird. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass ihre Zahlung rechtlich zulässig ist, d.h. nach den dann in Deutschland geltenden Gesetzen erlaubt ist, ohne beispielsweise gegen Rechnungslegungsvorschriften zu ausschüttungsgesperren Beträgen oder geschützten Rücklagen zu verstoßen. Sofern eine in den Genussscheinbedingungen vorgesehene Ausschüttung nicht in voller Höhe erfolgen kann, vermindert sich die Ausschüttung an alle Genussscheininhaber im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche aller Genussscheininhaber zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen. Sollte aufgrund der im obigen Absatz genannten Vorgaben keine Ausschüttung zulässig oder möglich sein, können alle Genussscheininhaber in einem oder mehreren Geschäftsjahren sogar keine Ausschüttung erhalten, d.h. Ausschüttungen können entfallen und werden später, auch wenn dies dann möglich wäre, auch nicht nachträglich gezahlt.

Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jeweils nachträglich am 31. Juli des folgenden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr zahlbar, bzw. für den Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zum 31.12.2022 (einschließlich) (Teilgeschäftsjahr) zahlbar. Eine Ausschüttung wird erstmals am 31.07.2023 (einschließlich) für das Teilgeschäftsjahr vom Begebungstag bis zum 31.12.2022 (einschließlich) fällig. Sollte der Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr bis zu diesem Termin noch nicht festgestellt worden sein, insbesondere weil nicht rechtzeitig ein geprüfter Jahresabschluss vorlag oder die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin nicht rechtzeitig stattfand, ist die betreffende Ausschüttung jedoch erst nach dem 31. Juli, nämlich nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das vorausgegangene Geschäftsjahr, zu zahlen.

3.2. Vorzeitige Rückzahlung/Kündigung

Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig zur Rückzahlung kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, wonach Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führen. Zudem kann die Emittentin die Genussscheine vorzeitig zur Rückzahlung kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dürfen. Jeder Genussscheininhaber ist aufgrund der in den Genussscheinbedingungen genannten wichtigen Gründen berechtigt, seine Genussscheine zu kündigen und deren Rückzahlung in Höhe ihres Buchwerts, maximal jedoch zu ihrem Nennbetrag, zu verlangen, wobei die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses maßgeblich ist.

3.3 Rückzahlung, mögliche Reduzierung des Rückzahlungsanspruchs und Nachzahlung im Fall einer Reduzierung

Die Genussscheine werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Laufzeitende zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern der Rückzahlungsbetrag nicht durch eine Teilnahme am Bilanzverlust vermindert ist. Die Rückzahlung der Genussscheine erfolgt am Fälligkeitstermin zum Gesamtnennbetrag. Die Laufzeit der Genussscheine endet am 31.12.2032. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 31.07.2033 fällig. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom 01.01.2033 (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) zu 4,0% per annum verzinst. Eine Verminderung des Rückzahlungsanspruchs tritt für alle Genussscheininhaber einer Tranche ein, wenn ein Bilanzverlust in dem auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschluss der Emittentin für das der Rückzahlung vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesen wurde wobei es auf die tatsächliche Rückzahlung, unabhängig ob diese zum Laufzeitende oder nach einer Kündigung schon zuvor erfolgt, ankommt. Die Höhe der Verminderung errechnet sich aus dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht. Da die Genussscheine in voller Höhe am Bilanzverlust teilnehmen, vermindert sich der Rückzahlungsbetrag möglicherweise auf null. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben jeweils außer Betracht. Sofern eine Rückzahlung zu einem geringeren Betrag als dem Nennbetrag erfolgt, besteht ein Anspruch aller Genussscheininhaber einer Tranche, die den geringeren Betrag erhalten haben, auf Nachzahlung des Differenzbetrags zwischen dem Nennbetrag und dem erhaltenen Rückzahlungsbetrag innerhalb der drei Geschäftsjahre, die dem Laufzeitende nachfolgen, wenn ohne diese Nachzahlung bei der Emittentin ein Bilanzgewinn entstehen würde. Zudem ist Voraussetzung, dass die Nachzahlung rechtlich und bilanziell zulässig ist, d.h. nach den dann in Deutschland geltenden Gesetzen erlaubt ist, ohne beispielsweise gegen Rechnungslegungsvorschriften zu ausschüttungsgesperren Beträgen oder geschützten Rücklagen zu verstoßen. Die Höhe der Nachzahlung ist dadurch begrenzt, dass durch ihre Zahlung bei der Emittentin kein Bilanzverlust entsteht. Eine etwaige Nachzahlung ist jeweils fünf Bankarbeitstage nach ihrer

Bekanntgabe fällig und erfolgt durch Zahlung der Zahlstelle an Clearstream als Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Konten der Genussscheininhaber, ohne dass es einer Geltendmachung durch die Genussscheininhaber bedarf.

3.4 Herabsetzung des Buchwerts aufgrund Verlustteilnahme

Die Genussscheine werden von der Emittentin als Eigenkapital nach HGB bilanziert. Während der Laufzeit der Genussscheine ermittelt die Emittentin zum Ende eines jeden Geschäftsjahres den Buchwert der Genussscheine für Zwecke der Bilanzierung. Der anzusetzende Buchwert vermindert sich, wenn die Genussscheininhaber im Falle einer angenommenen vorzeitigen kündigungsbedingten oder regulären Rückzahlung aller Genussscheine nach Veröffentlichung des HGB-Jahresabschlusses der Emittentin für das betreffende Geschäftsjahr einen geringeren Betrag als den Gesamtnennbetrag ausgezahlt bekämen um die Differenz zwischen dem Gesamtnennbetrag und dem solchermaßen verringerten Rückzahlungsbetrag. Wäre die Emittentin, eine bereits erfolgte Rückzahlung der Genussscheine unterstellt, in einem Geschäftsjahr zur Zahlung einer Nachzahlung verpflichtet, erhöht sich der anzusetzende Buchwert um den Betrag der Nachzahlung, jedoch maximal auf den Gesamtnennbetrag.

3.5 Gläubigerbeschlüsse

Die Genussscheinbedingungen sehen vor, dass das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) anwendbar ist. Darunter können die Gläubiger Änderungen der Genussscheinbedingungen beschliessen und einen Gemeinsamen Vertreter ernennen.

4. Status und Rang

Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen etwaigen Dividendenansprüchen des Alleinaktionärs im Range vor, jedoch den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden Forderungen aus den Genussscheinen nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, gleichrangig mit allen weiteren zu jenem Zeitpunkt ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich nachrangig gegenüber den Genussscheinen sind, und vorrangig vor dem Alleinaktionär der NOVENTI Health SE bedient. Die Möglichkeit zur Aufrechnung von Verbindlichkeiten eines Genussscheininhabers gegenüber der Emittentin mit Ansprüchen unter den Genussscheinen ist ausgeschlossen.

5. Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Zeichnungsscheine über den erstmaligen Erwerb der Genussscheine enthalten folgende vertragliche Übertragungsbeschränkung: Mit der Zeichnung verpflichtet sich jeder Zeichner: (i) die von ihm gezeichneten Genussscheine ausschließlich Mitgliedern des FSA e.V. zu veräußern oder zu übertragen und der Emittentin den Erwerber der Genussscheine sowie dessen Adressdaten mitzuteilen, (ii) bei einer etwaigen Veräußerung oder Übertragung darauf hinzuwirken, dass der zukünftige Erwerber seinerseits die Genussscheine nur an die unter (i) genannten Personen weiter veräußern oder übertragen wird, und der Emittentin ebenfalls die unter (i) genannten Daten des Erwerbers mitteilt und (iii) nicht auf die Zulassung oder Einbeziehung der Genussscheine zum Handel an der Börse oder einem anderen Handelsplatz hinzuwirken.

II. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Handel der Genussscheine an einer Börse zu stellen.

III. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Der Eintritt eines der folgenden Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen von Zinsen, Kapital und anderen Beträgen auf die oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu leisten.

1. Risiken in Bezug auf das Wesen der Genussscheine

Kein aktiver Markt für die Genussscheine

Für die Genussscheine wird keine Börsenzulassung beantragt und es ist kein börslicher Sekundärmarkt vorgesehen. Daher ist zu erwarten, dass sich kein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird. Die Emittentin ist zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Wertpapiere zu erwerben. Daher könnte ein Anleger nicht in der Lage sein, seine Genussscheine überhaupt oder zu einem beliebigen Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktwert zu verkaufen. Darüber hinaus könnte die Möglichkeit zum Verkauf dieser Wertpapiere aufgrund länderspezifischer Gründe eingeschränkt sein. Realisiert sich das beschriebene Risiko, könnte ein Anleger seine Genussscheine vor dem Laufzeitende gegebenenfalls nur zu einem geringeren Preis als dem Erwerbspreis veräußern, was zu entsprechenden Verlusten bei dem Anleger führen würde. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

2. Risiken in Bezug auf bestimmte Bedingungen der Genussscheine

Keine oder geringere Ausschüttungen im Falle drohenden Bilanzverlusts, Vergrößerung eines Bilanzverlusts oder aus anderen Gründen

Ausschüttungen auf die Genussscheine können erfolgen, wenn nach der Ausschüttung der Bilanzausweis als Eigenkapital nach HGB aufrechterhalten werden kann und soweit durch die Ausschüttung kein Bilanzverlust entsteht oder durch die Ausschüttung ein bestehender Bilanzverlust nicht erhöht wird. Zudem ist Voraussetzung für die

Zahlung von Ausschüttungen, dass ihre Zahlung rechtlich zulässig ist, d.h. nach den dann in Deutschland geltenden Gesetzen erlaubt ist, ohne beispielsweise gegen Rechnungslegungsvorschriften zu ausschüttungsgesperren Beträgen oder geschützten Rücklagen zu verstoßen. Dabei können Ausschüttungsansprüche von Genussscheininhabern einer Tranche mit Ausschüttungs- oder Rückzahlungsansprüchen von Genussscheininhabern einer anderen Tranche konkurrieren. Da die Forderungen aller Genussscheininhaber gleichrangig sind, ist nicht ausgeschlossen, dass die Ansprüche aller Genussscheininhaber nur anteilig befriedigt werden können und alle Genussscheininhaber, für die eine Ausschüttung fällig ist, eine Ausschüttung nicht in voller Höhe erhalten. Sofern eine in den Genussscheinbedingungen vorgesehene Ausschüttung nicht in voller Höhe erfolgen kann, vermindert sich die Ausschüttung an alle Genussscheininhaber im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche aller Genussscheininhaber zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit den Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen. Sollte aufgrund dieser Vorgaben keine Ausschüttung zulässig oder möglich sein, können alle Genussscheininhaber in einem oder mehreren Geschäftsjahren sogar keine Ausschüttung erhalten, d.h. Ausschüttungen können entfallen. Sollten Ausschüttungen nur vermindert oder nicht gezahlt werden, erfolgt auch im Fall, dass später ihre Zahlung wieder möglich wäre, keine nachträgliche Zahlung. Eine Verminderung oder ein Entfall von Ausschüttungen haben wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die für die Inhaber unter den Genussscheinen erzielbare Rendite. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

Trotz möglicher Berechtigung zur Nachzahlung nachteilige Auswirkungen ausgefallener oder verringerter Rückzahlung

Alle Genussscheininhaber nehmen an einem etwaigen Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs der Emittentin in voller Höhe teil. Der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber vermindert sich in Höhe des Bilanzverlustes eines Geschäftsjahrs in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Daher können alle Genussscheininhaber einen geringeren Betrag als den eingesetzten Betrag zurückgezahlt bekommen oder die Rückzahlung komplett ausfallen. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht. Eine Verlustbeteiligung über den investierten Gesamtnennbetrag der Genussscheine hinaus ist ausgeschlossen. Zudem können Rückzahlungsansprüche von Genussscheininhabern einer Tranche mit Ausschüttungs- oder Rückzahlungsansprüchen von Genussscheininhabern einer anderen Tranche konkurrieren. Da die Forderungen aller Genussscheininhaber gleichrangig sind, ist nicht ausgeschlossen, dass die Ansprüche aller Genussscheininhaber nur anteilig befriedigt werden können und alle Genussscheininhaber, für die eine Rückzahlung fällig ist, diese nicht in voller Höhe erhalten. Auch wenn alle Genussscheininhaber nach Erhalt eines geringeren oder keines Rückzahlungsbetrags zum Erhalt einer Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem erhaltenen Rückzahlungsbetrag nach den Genussscheinbedingungen berechtigt sein können, hätte eine solchermaßen reduzierte oder ausgefallene Rückzahlung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Genussscheininhaber. Denn der von der Emittentin zurückgezahlte Kapitalbetrag wäre jedenfalls zunächst geringer als der ursprünglich investierte, was ein Verlust zumindest eines Teils des investierten Betrages bis hin zum Verlust des gesamten investierten Betrages bis zum Zeitpunkt einer etwaigen späteren Nachzahlung für die Genussscheininhaber bedeuten würde. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

Risiken resultierend aus der Nachrangigkeit der Genussscheine

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Genussscheinen sind und bleiben bis zur vollständigen Befriedigung aller bestehenden und künftigen Fremdverbindlichkeiten der Emittentin nachrangig mit Ausnahme des Vorrangs gegenüber etwaigen Dividendenansprüchen des Alleinaktionärs. Dementsprechend sind die Ansprüche der Inhaber aus den Genussscheinen gegenüber allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin im Falle einer Insolvenz oder Liquidation nachrangig. Daher werden die Forderungen aus den Genussscheinen in einem Liquidations- und Insolvenzverfahren der Emittentin aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem erheblich geringeren Anteil als die der Inhaber vorrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin erfüllt. Eine exakte und abschließende Beurteilung des Rangs einer Forderung in der Insolvenz kann erst zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung unter Berücksichtigung aller Einzelheiten und vertraglichen Bestimmungen der jeweiligen individuellen Forderung sowie aller übrigen Forderungen gegen den Schuldner, der Vermögenslage des Schuldners insgesamt sowie aller Umstände des Einzelfalls und auf der Grundlage aller dann relevanten, anwendbaren deutschen und ausländischen Rechtsnormen erfolgen. Die Genussscheininhaber können den Ausgang eines Insolvenzverfahrens oder einer Restrukturierung außerhalb einer Insolvenz nur beschränkt beeinflussen. Zudem haben Inhaber von nachrangigen Finanzverbindlichkeiten wie den Genussscheinen insbesondere in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin kein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung. Anleger sollten berücksichtigen, dass sich vorrangige Verbindlichkeiten auch aus Ereignissen, die nicht in der Bilanz der Emittentin ausgewiesen sind, insbesondere der Stellung von Garantien oder anderen Zahlungsverpflichtungen, ergeben können. Ansprüche der Begünstigten im Rahmen solcher Garantien oder anderen Zahlungsverpflichtungen werden bei Liquidations- oder Insolvenzverfahren der Emittentin zu vorrangigen Verbindlichkeiten und werden daher vor Leistung von Zahlungen auf die Genussscheine voll befriedigt. Die nachrangige Behandlung der Ansprüche der Genussscheininhaber im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin könnte wesentliche

nachteilige Auswirkungen für die Genussscheininhaber haben, da der von der Emittentin in einem solchen Fall zurückgezahlte Kapitalbetrag erheblich niedriger als der von den Genussscheininhabern ursprünglich investierte ausfallen oder insgesamt entfallen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird aufgrund einer möglichen Eintrittswahrscheinlichkeit und einer erheblichen Schadenshöhe als mittel eingeschätzt.

D. BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

I. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Genussscheine werden im Zeitraum vom 17.02.2022 bis 11.03.2022 angeboten. Die Genussscheine werden während der Angebotsfrist in einer Stückelung von EUR 1.000 zur Zeichnung angeboten. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.000, höhere Beträge müssen durch 1.000 (ohne Rest) teilbar sein. Die Aufforderung zur Zeichnung wird Apothekern, die Mitglieder des FSA e.V. sind, zum Beginn der Angebotsfrist übermittelt. Der Antrag auf Zeichnung erfolgt durch Zusendung des Zeichnungsscheins durch den Zeichner per E-Mail (Genussscheine@noventi.de) oder Fax (+49 89 462 69 10 123) an die Emittentin während der Angebotsfrist. Im Falle eines nicht fristgerechten Zugangs des Zeichnungsscheins steht es im Ermessen der Emittentin, diesen noch zu berücksichtigen oder nicht mehr zu berücksichtigen. Je Zeichner wird ein Zeichnungsschein akzeptiert. Reduzierungen oder Erhöhungen bereits der NOVENTI Health SE übersandter Zeichnungsbeträge erfolgen durch Übersendung eines geänderten Zeichnungsscheins an die NOVENTI Health SE während der Zeichnungsfrist (Zugang entscheidet). Mit fristgerechtem Zugang des geänderten Zeichnungsscheins wird der frühere Zeichnungsschein unwirksam. Die NOVENTI Health SE hat das Recht, Zeichnungsanträge nicht anzunehmen oder Zuteilungssummen nach unten hin anzupassen. Im Falle eines nicht fristgerechten Zugangs des Zeichnungsscheins steht es im Ermessen der NOVENTI Health SE, diesen noch zu berücksichtigen oder nicht mehr zu berücksichtigen.

Sofern der Gesamtnennbetrag aller Zeichnungen EUR 40.000.000,00 nicht überschreitet, werden alle Zeichnungen voll berücksichtigt. Sofern der Gesamtnennbetrag aller Zeichnungen EUR 40.000.000,00 überschreitet, wird die Emittentin alle fristgemäß eingegangene Zeichnungen in Höhe eines Nennbetrags von bis zu EUR 10.000,00 (einschließlich) voll berücksichtigen; darüber liegende Zeichnungsbeträge werden jedenfalls in Höhe von EUR 10.000 berücksichtigt. Hinsichtlich verbleibender, EUR 10.000,00 übersteigender Zeichnungsbeträge steht die Annahme im Ermessen der Emittentin, wobei sie hierfür grundsätzlich eine pro rata anteilige Zuteilung anstrebt. Der Vertrag kommt mit Annahme durch die Emittentin in Form eines Bestätigungsschreibens an den Zeichner (per E-Mail oder Fax), das den Gesamtnennbetrag der dem Zeichner zugeteilten Genussscheine nennt, bis zum 18.03.2022 zustande. Nach Annahme des Zeichnungsantrags durch die NOVENTI Health SE ist der von ihr festgelegte und mitgeteilte Zeichnungspreis für die Genussscheine innerhalb von 14 Tagen ab Zuteilung, spätestens aber bis zum 04.04.2022 auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto zu überweisen. Nach Zahlungseingang werden die Genussscheine in einer Inhaberglobalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegt wird. Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, handelt im Rahmen der Genussscheine als anfänglich bestellte Zahlstelle und wird die erworbenen Genussscheinanteile in das angegebene Depot des Zeichners verbuchen. Mit der Einbuchung in das Depot wird der jeweilige Zeichner Inhaber der Genussscheine.

Die Ergebnisse des Angebots werden auf der Internetseite noventi.de/noventi-group/investoren am oder um den 13.04.2022 offengelegt. Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen EUR 250.000. Dem Anleger werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Aus dem Angebot ergibt sich keine Verwässerung.

II. Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Nicht anwendbar. Die Genussscheine werden von der Emittentin angeboten.

III. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

1. Gründe für das Angebot bzw. für die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Grund für das Angebot ist der Finanzierungsbedarf der Emittentin.

2. Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzten Nettoerlöse

Die geschätzten Nettoerlöse der Emittentin betragen bis zu EUR 40.000.000. Der Emissionserlös aus der Begebung der Genussscheine wird von der Emittentin zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis, zur teilweisen Weiterleitung als zusätzliches Eigenkapital von Tochtergesellschaften, auch im Fall von Kapitalerhöhungen, sowie zum weiteren organischen oder anorganischen Wachstums verwendet.

3. Übernahmevertrag

Nicht anwendbar. Ein Übernahmevertrag wurde nicht abgeschlossen.

4. Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Es bestehen keine für die Emission wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten, von natürlichen und juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.